

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Pirmasens

vom XXXXXXXX

Der Stadtrat von Pirmasens hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Abs. 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Pirmasens unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr und eine SEG Einheit im Katastrophenschutz.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

- (1) Die Stadt Pirmasens kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.
 3. das Entfernen von Schnee und Eiszapfen von Dächern, stilllegen von Alarmanlagen, beseitigen von Gefahrenstellen außerhalb des LBKG z. B. nach POG, LStrG, LWG, Tierschutzgesetz auf öffentlichen und privaten Flächen.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände **nach Maßgabe des § 36 Abs. 7-11 LBKG** berechnet.
- (2) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge. Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte je angefangene 30 Minuten berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage),
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage),
 3. den Sätzen für die zusätzlich eingesetzten Geräte (Nr. 3 der Anlage),
 4. den Verrechnungssätzen für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen (Nr. 4 der Anlage),
 5. **einem Pauschalbetrag für Kleinmaterial (Schrauben, Nägel, Schmierstoffe usw.). Der Betrag wird der jährlichen Preissteigerungsrate angepasst.**
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze zu erstatten.
- (5) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausrüstung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung

kontaminierten Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in deren Umgebung werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten; Kostenerstattungssätze in tatsächlicher Höhe berechnet.

- (6) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.
- (7) Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.
- (8) Bei Brandsicherheitswachen/Sanitätswachen werden nur die An- und Abfahrtszeiten der eingesetzten Fahrzeuge mit jeweils einer halben Stunde berechnet. Die Kosten für die eingesetzten Kräfte, werden auf volle Stunden aufgerundet. Für das Leitstellenpersonal erfolgt ein Aufschlag von 10% der Personalkosten der eingesetzten Kräfte.

§ 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung.
- (2) Der Kostenersatz wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt Pirmasens ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Pirmasens nur, wenn die Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind.

§ 8 Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UstG) unterliegen, erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentgeltsatzung vom 10.02.2020 außer Kraft.

Anlage

**zur Satzung über den Kostenersatz und die
Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der
Feuerwehr vom XXXXXX der Stadt Pirmasens**

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr und der SEG

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1	<u>Personal</u>	
1.1	Je freiwillige Feuerwehrangehörige/r / SEG Angehörige/r	39,90 EUR/Std.
1.2	Hauptamtliche/r Feuerwehrangehörige/r (sonstige bei der Stadt beschäftigte Feuerwehrangehörige oder Mitarbeiter der Verwaltung)	A 9 – A 13 S 76,00 EUR/Std. A 5 – A 9 S 66,40 EUR/Std. E 9 – E 12 76,00 EUR/Std. E 5 – E 8 66,40 EUR/Std.
1.3	Brandsicherheitswache/Sanitätswache je Einsatzkraft (Abrechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde)	39,90 EUR/Std.
1.4	Leitender Notarzt/Feuerwehrarzt Organisatorischer Leiter	76,00 EUR/Std. 66,40 EUR/Std.
2	<u>Fahrzeuge</u> Je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung Löschfahrzeuge Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6) Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12 bzw. LF 16) Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24) Tanklöschfahrzeug (TLF 20/40) Löschfahrzeug (LFKatS) Hilfeleistungs-Löschfahrzeug (HLF20) Hilfeleistungs-Löschfahrzeug (HLF10) Löschfahrzeug (LFKatS 20) Kleinfahrzeuge/Führungsfahrzeuge Kommandowagen (KdoW) Audi/Ford Mannschaftstransportwagen (MTW) Einsatzleitwagen (ELW 1) Kommandowagen (Führungsdienst)	 98,00 EUR/Std. 180,00 EUR/Std. 125,00 EUR/Std. 160,00 EUR/Std. 188,00 EUR/Std. 366,00 EUR/Std. 358,00 EUR/Std. 358,00 EUR/Std. 43,00 EUR/Std. 52,00 EUR/Std. 145,00 EUR/Std. 52,60 EUR/Std.

	Sonderfahrzeuge Gerätewagen Höhenrettung (GW Höhen) 63,00 EUR/Std. Gerätewagen Gefahrgut (GW-G 1) 104,00 EUR/Std. Gerätewagen Gefahrgut (GW-G 2) 152,00 EUR/Std. Gerätewagen Dekon Personal (GW Dekon P) 171,00 EUR/Std. Messtruppfahrzeug –Gefahrstoffe (MefG) 62,00 EUR/Std. GW-Mess 193,00 EUR/Std. Mehrzweckfahrzeug (MZF) 39,00 EUR/Std. Wechseladerfahrzeug ohne Kran/Winde ohne Abrollbehälter (WLF) 125,00 EUR/Std. Wechseladerfahrzeug mit Kran/Winde ohne Abrollbehälter (WLF Kran) 192,00 EUR/Std. Abrollbehälter Mulde (AB Mulde) 7,00 EUR/Std. Abrollbehälter Mulde (AB Schlauch) 72,00 EUR/Std. Abrollbehälter Mulde (AB Atemschutz) 83,00 EUR/Std. Rüstwagen 49,00 EUR/Std. Hubrettungsfahrzeuge Drehleiter (DLK AK 30 CS GLT) 457,00 EUR/Std. Drehleiter (DLK 23/12 CC) 128,00 EUR/Std. Fahrzeuge Schnelleinsatzgruppen (SEG) Rettungstransportwagen (RTW) 91,00 EUR/Std. Krankentransportwagen (KTW) 84,00 EUR/Std. Gerätewagen Sanität ((GW-San) 93,00 EUR/Std. Gerätewagen Betreuung (GW-B) 104,00 EUR/Std. Feldkochherd zzgl. Materialkosten (Gas) 30,00 EUR/Std.	
3.	<u>Geräte</u> Feuerwehrtechnisches Gerät im Einsatz Tauchpumpe 15,64 EUR/Std. Industriesauger 15,64 EUR/Std. Motorsäge 10,42 EUR/Std. Zusätzlich schärfen je Kette 5,20 EUR/Std. Notstromaggregat < 10 kVA-zzgl. Betriebsstoffe 15,64 EUR/Std. Notstromaggregat > 10 kVA-zzgl. Betriebsstoffe 31,28 EUR/Std. Überlassung von Geräten an Dritte Druckschlauch A, B, C, D 5,20 EUR/Tag zzgl. Prüfung, waschen, trocknen 13,90 EUR/Schlauch Wasserführende Armaturen 5,21 EUR/Tag Schlauchbrücken (3 Stück) 10,42 EUR/Tag Tauchpumpe, Industriesauger, 52,14 EUR/Tag Motorsäge (zzgl. Kraftstoff und Verbrauchsmaterial) 52,14 EUR/Tag	

4.	Feuerlöscher zzgl. Prüfung, Füllung und Material- und Entsorgungskosten	10,42 EUR/Tag
	Pressluftflasche zzgl. Füllung, Prüfung und Reinigung	5,21 EUR/Tag
	Verkauf von	
	Ölbindemittel (100 Liter) schwimmfähig	51,00 EUR/Sack
	Ölbindemittel (36 Liter) nicht schwimmfähig	16,09 EUR/Sack
	Schließzylinder	29,51 EUR/Stück
	Kleinmaterial (Schrauben, Nägel, Schmierstoffe, Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel usw.)	5,56 EUR/pauschal
	<u>Arbeiten an fremdem Gerät und Ausrüstung</u>	
	Waschen, Prüfen, Trocknen von Druck- und Saugschläuchen	13,90 EUR/Schlauch
	Einbinden von Saug- und Druckschlauchkupplungen pro Paar	13,90 EUR
	Vulkanisieren von Schläuchen inkl. Material	18,54 EUR/Schlauch
	Prüfen und Füllen von Feuerlöschern zzgl. Material- und Entsorgungskosten	20,63 EUR/Stück
	Füllen einer Pressluftflasche für Feuerwehren/sonstige	7,88 EUR/Stück
	Prüfen und Reinigen eines Lungenautomaten, zzgl. Ersatzteile	20,39 EUR/Stück
	Überprüfung und Reinigung einer Atemschutzmaske, zzgl. Ersatzteile	20,39 EUR/Stück
	Überprüfen, Füllen und Reinigen eines Pressluftatmers (ohne Lungenautomat)	29,06 EUR/Stück
	Prüfen von Chemikalienschutzanzügen	26,07 EUR/Stück
	Reinigung, Desinfektion und Trocknung von Chemikalienschutzanzügen	45,89 EUR/Stück
	Überprüfung und Kalibrierung von Messgeräten	Je nach Zeitaufwand – Ziffer 1.2
	Prüfen von Hebekissen	Je nach Zeitaufwand – Ziffer 1.2

5.	Prüfen von Rettungs- und Abseilgerät zzgl. Kosten für Ersatzteile und Kleinmaterial	Je nach Zeitaufwand – Ziffer 1.2
	Reinigen, Desinfizieren und Imprägnieren von Einsatzkleidung	
	Jacke/Hose für Brandbekämpfung	13,00 EUR/Stück
	Jacke/Hose für techn. Hilfe	6,00 EUR/Stück
	Flammschutzhaube, Handschuhe	2,50 EUR/Stück
6.	Jugendfeuerwehrkleidung, Westen, Pullis, Bundhosen,	5,50 EUR/Stück
	Leinen, Leinenbeutel, PA Hüllen, Woldecken,	3,00 EUR/Stück
	<u>Benutzung der Atemschutzübungsstrecke</u>	
	Pro Person	12,50€
	Mit Gestellung eines Atemschutzgerätes inkl. Lungenautomat	44,25€
	<u>Pauschalierte Einsatzkosten</u>	
	Schließzylindereinbau nach Einsatz (Eigentumssicherung)	80,90 €/pauschal
	Einfangen/Transport von Kleintieren bis max. Einsatzdauer von 1,5 Std.	188,70 €/pauschal
	<u>Aufschalten von Brandmeldeanlagen/Schlüsselkästen</u>	
	Grundgebühr (einmaliges. Bearbeiten der FW-Pläne inkl. Aufschaltung und Verwaltungspauschale)	240,00€/pauschal
	Zusätzliche Arbeiten und weitere Abnahmetermine nach zeitlichen Aufwand gemäß Stundensatz Nr. 1.2	
	Jährliche Überprüfung der Schlüsselkästen nach VDS 2105	74,00€/pauschal

	<u>Beratungen</u> Beratung von Architekten, Fachingenieuren, Bauherren, Firmen oder anderen Dienstleistungen die Gegenstand eines Baugenehmigungsverfahrens sind, z.B. Anleiterprobe mit DLK, Überprüfung der Zufahrtsmöglichkeit bzw. der Löschwasserzuführung usw.	Nach zeitlichem Aufwand gemäß Ziffer 1.2 und Ziffer 2 Nach zeitlichem Aufwand gemäß Ziffer 1.2 und Ziffer 2
--	--	---